

Pulsnitzer Anzeiger

Dorner Anzeiger

Haupt- und Tageszeitung für die Stadt und den Amtsgerichtsbezirk Pilsnitz und die Gemeinde Dorn

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der gesetzlichen Sonn- und Feiertage. Der Bezugspreis beträgt bei Abholung wöchentlich 50 Kpf., bei Lieferung frei Haus 55 Kpf. Postbezug monatlich 2,50 RM. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. Zeitungsansage für Abholer täglich 3-6 Uhr nachmittags. Preise und Nachlässe bei Wiederholungen nach Preisliste Nr. 4 — für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Nummern und an



bestimmten Plätzen keine Gewähr. Anzeigen sind an den Erscheinungstagen bis vorm. 10 Uhr aufzugeben. — Verlag: Mohr & Hoffmann. Druck: Karl Hoffmann u. Gebrüder Mohr. Hauptredakteur: Walter Mohr, Pilsnitz; Stello.: Walter Hoffmann, Pilsnitz. Verantwortlich für den Heimatkreis, Sport u. Anzeigen Walter Hoffmann, Pilsnitz; für Politik, Kulturdienst und den übrigen Teil Walter Mohr, Pilsnitz. — D. N. VI.: 2250. Geschäftsstellen: Albertstraße 2 und Adolf-Gitler-Straße 4. Fernruf 518 und 550

Der Pulsnitzer Anzeiger ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft zu Ramenz, des Stadtrates zu Pilsnitz und des Gemeinderates zu Dorn behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Pilsnitz, sowie des Finanzamtes zu Ramenz

Nr. 167

Mittwoch, den 20. Juli 1938

90. Jahrgang

SDP.-Memorandum

Indiskretion erzwingt sofortige Veröffentlichung

Das Presseamt der Sudetendeutschen Partei teilt mit: Die Sudetendeutsche Partei hat seit Beginn der Vorbereitungen über den künftigen nationalitätenrechtlichen Aufbau der Tschecho-Slowakei dem Wunsch der Regierung Rechnung getragen und die Besprechungen mit ihr absolut vertraulich behandelt. Wenn das von der Sudetendeutschen Partei der Regierung am 7. Juni überreichte Memorandum, das eine Kontroversierung der acht Karlsbader Forderungen Heuleins enthält, nimmere durch die Indiskretion einer französischen Presseagentur der Öffentlichkeit in seinen wesentlichen Zügen bekanntgegeben worden ist und von inländischen Zeitungen ohne Rücksicht der Zensur veröffentlicht werden konnte, so stellt die Sudetendeutsche Partei demgegenüber fest, daß sie mit dieser Veröffentlichung weder direkt noch indirekt etwas zu tun hat. Es ist überdies bekannt, daß vor mehr als zwei Wochen die französische Zeitung „Le Devoir“ in der Lage war, Angaben über den Inhalt des Memorandums der Sudetendeutschen Partei zu veröffentlichen. Die Sudetendeutsche Partei lehnt daher jede Verantwortung für diese Indiskretion und ihre etwaigen Folgen ab.

Wie erinnerlich, hat die Regierung das Memorandum der SDP. als Verhandlungsgrundlage angenommen. Daraus geht hervor, daß keine der dort aufgestellten Forderungen der Regierung von vornherein unannehmbar erschienen. Trotzdem durfte die tschechische Presse

die öffentliche Meinung erzeugen, daß die in Karlsbad aufgestellten Forderungen — die Grundlagen des Memorandums — für die tschechische Seite unannehmbar seien. Die Annahme des Memorandums durch die Regierung als Verhandlungsgrundlage einerseits und seine Ablehnung durch die tschechische Presse andererseits mußten einen Widerspruch erzeugen, wodurch im In- und Auslande einander widersprechende Auffassungen über die Aussichten einer innerstaatlichen Neuordnung entstanden sind.

Die Sudetendeutsche Partei muß diesen gegebenen Tatsachen Rechnung tragen und übergibt den vollständigen Wortlaut des der Regierung am 7. Juni überreichten Memorandums der Öffentlichkeit. Sie fühlt sich hierzu um so mehr verpflichtet, als die unvollständige Wiedergabe ihrer Vorschläge durch die französische und englische Presse Anlaß zu Fehldeutungen geben kann.

Durch die Veröffentlichung soll die Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden, sich darüber ein Urteil zu bilden, ob die Vorschläge der Sudetendeutschen Partei geeignet sind, die auch im Auslande als unhaltbar erkannten nationalpolitischen Verhältnisse im Interesse der Ordnung und des Friedens zu regeln.

Die 14 Punkte des sudetendeutschen Memorandums besagen u. a.:

Nationalversammlung und Volksvertretung

Punkt V. Die Leitung der gesetzgebenden Gewalt. Die Gesetzgebung erfolgt durch 1. die Nationalversammlung, 2. die Volksvertretungen.

Die Nationalversammlung: Zusammenfassung auf Grund des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechtes mit Abänderung der Wahlordnung zur Herstellung eines reinen Verhältniswahlrechtes der Völker und Volksgruppen (eventuell Aufassung des Senats). Die Mitglieder der Volkszugehörigkeit bilden nationale Kurien; sie repräsentieren in der gemeinsamen Nationalversammlung die Rechtspersönlichkeit ihrer Völker und Volksgruppen und vertreten deren Gesamtanspruch. Die Nationalversammlung ist zuständig zur Beschlußfassung von Gesetzen über alle Angelegenheiten, die nicht der Selbstverwaltung vorbehalten sind.

Volksvertretungen: Die Mitglieder der nationalen Kurien in der Nationalversammlung bilden die Volksvertretungen. Zuständigkeit: Gesetzgebung hinsichtlich der nationalen Selbstverwaltung gehörenden Angelegenheiten, und zwar entweder selbständige oder Durchführgesetzgebung.

Die Neuordnung der Volkzugsgewalt

Punkt VI. Die Neuordnung der Volkzugsgewalt. Präsident der Republik wie bisher. Die Regierung besteht wie bisher aus dem Vorsitzenden und den Ministern. Mitglieder der Regierung sind von Amts wegen auch die Vorsitzenden der Selbstverwaltungen. Sie sind insoweit vom Vertrauen der Nationalversammlung unabhängig.

Das oberste Organ jeder Selbstverwaltung besteht aus dem Vorsitzenden der Selbstverwaltung, den Leitern der obersten Selbstverwaltungsämter, die zusammen das Direktorium der Selbstverwaltung bilden. Der Vorsitzende wird von der Volksvertretung auf sechs Jahre gewählt. Er ist durch den Präsidenten der Republik zu bestätigen. Bei Ablehnung der Bestätigung kann die Volksvertretung Beharrungsbeschluß fassen. Die Leiter der obersten Selbstverwaltungsämter werden vom Vorsitzenden berufen und abberufen. Der Vorsitzende und die Leiter sind jeder für sich der Volksvertretung verantwortlich. Die Beschlußfassung erfolgt kollegial durch Mehrheitsbeschluß. Der Vorsitzende ist auch Mitglied des obersten Staatsverteidigungsrates.

Punkt VII. Die Neugliederung der Verwaltung. Von den Ministerien werden jene für Unterricht, soziale Fürsorge und Gesundheitswesen aufgelassen, da diese Angelegenheiten vollständig in die Selbstverwaltung übergehen. Gemeinsame Angelegenheiten und die Aufsichtsbefugnisse des Staates reformieren in eine besondere Abteilung des Innenministeriums oder des Ministerratspräsidiums. Das Ministerium für Unfallsicherung wäre ebenfalls aufzulassen. In der Kanzlei des Präsidenten der Republik, im Ministerratspräsidium und im Ministerium für Inneres, Justiz, Handel, Ackerbau, Öffentliche Arbeiten, Eisenbahnen und Post werden nationale Sektionen mit gleich nationalen Beamten eingerichtet. Im Ministerium für nationale Verteidigung, Auswärtige Angelegenheiten und Finanzen werden nationale Sektionen nicht errichtet. Im Finanzministerium und Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten sind jedoch Vorkehrungen zur Vertretung der besonderen Wirtschaftsinteressen der einzelnen Volksgebiete einzurichten.

Punkt VIII. Die Neugestaltung des Beamtenrechtes. Entsprechend der Leitung der Verwaltung wird die Kategorie der autonomen Beamten und Angestellten wieder eingeführt. Im Siedlungsgebiet eines Volkes dürfen nur Angestellte beschäftigt werden, die der Nation dieses Volkes angehören. In der Zentralverwaltung ist das Prinzip der Proportionalität anzuwenden.

Punkt IX. Organisation der Gerichtsbarkeit. Die Bezirks- und Kreisgerichte sind nach den Volksgebieten neu abzugrenzen. Bei den Obergerichten und bei den Obersten Gerichten werden nationale Abteilungen errichtet.

Punkt X. Die Grundzüge des neuen Sprachenrechtes. Der Staat spricht die Sprache seiner Bürger. Die höheren Behörden sprechen die Sprache der niederen Behörden. Die Sprache der Selbstverwaltungsbehörden ist die Sprache ihres Volkes. Bezüglich der Hauptstadt Prag sind besondere Bestimmungen zu treffen, um ihre Gemeinsamkeit für alle Völker und Volksgruppen auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen.

Punkt XI behandelt vordringliche Sonderfragen und sieht vor, daß alle vom Staat kontrollierten Betriebe in nationale

Herstellung der Gleichberechtigung

Punkt I. Herstellung der Gleichberechtigung. Als Fundament jeder demokratischen Verfassung gilt der Grundsatz der vollen Gleichberechtigung. Die 20jährige Entwicklung des Staates hat ergeben, daß diese Gleichberechtigung weder individuell noch für die die Staatsbevölkerung bildenden Völker und Volksgruppen hergestellt wurde.

Es ist erwiesen, daß ohne tatsächliche Gleichberechtigung der Völker und Volksgruppen im Staate ihr friedliches Zusammenleben wie auch eine friedliche Entwicklung des Staates überhaupt ausgeschlossen ist. Diese Gleichberechtigung kann sich nicht nur in der formalen Gleichheit der Individuen vor dem Gesetze erschöpfen, sondern erfordert auch die verfassungsmäßigen Grundsätze, durch welche anerkannt wird, daß nicht nur die einzelnen, sondern auch deren Völker und Volksgruppen nicht durch die Vorherrschaft eines einzelnen Volkes um das gleiche Recht und die gleiche Entfaltungsmöglichkeit gebracht werden dürfen.

Unausweichlich ist daher eine Neuordnung des Staates. Eine solche Neuordnung muß zwangsläufig bei den Grundelementen des Staates (Bevölkerung, Staatsgebiet) einsetzen.

Volksouveränität

Punkt II. Gewährleistung des demokratischen Prinzips der Volksouveränität. Die einzige Quelle aller Macht im Staate ist das souveräne Volk. Unter Volk können nach der konkreten politischen Lage nur die im Staate siedelnden Völker und Volksgruppen verstanden werden, so daß der Gesamtwillen des „soveränen Volkes“ nur aus dem Zusammenwirken dieser Völker und Volksgruppen entstehen kann. Das tschechische Volk, die deutsche Volksgruppe und andere sind die Grundelemente des „soveränen Volkes“.

Sie können als solche Grundelemente nur durch Konstituierung ihrer Rechtspersönlichkeit erfasst werden. Sie müssen daher auch Organe erhalten, die sie repräsentieren, für sie ihre Angelegenheiten selbst bestimmen und durch die sie an der gemeinsamen Staatsgewalt teilnehmen können.

Den bürgerlichen Rechten und Freiheiten müssen auch Rechte und Freiheiten der Rechtspersönlichkeit an sich, untereinander und gegenüber dem Staate als dem gemeinsamen Rechtsbewahrer entsprechen. Diese Grundrechte der Völker und Volksgruppen müssen sein:

a) Freiheit und Sicherung der eigenen Bestimmung der gleichberechtigten Entwicklungsmöglichkeiten aller Leistungen, Kräfte und Fähigkeiten eines jeden Volkes und einer jeden Volksgruppe. b) Der angemessene Anteil jedes Volkes und jeder Volksgruppe an Führung, Gestaltung und Leistungen

des Staates, c) Schutz gegen Entnationalisierung, d) Gewährleistung für ungehindertes völkisches Befennnis und des Rechts auf Pflege der nationalen Zusammengehörigkeit.

National-regionale Dezentralisation

Punkt III. Die national-regionale Neuordnung. Zur Verwirklichung dieser Prinzipien ist eine Neuordnung des Staatsgebietes im Sinne einer national-regionalen Dezentralisation erforderlich. Wie zum Staate neben der Staatsbevölkerung ein Staatsgebiet gehört, muß auch den Rechtspersönlichkeiten der ihnen von Natur aus gegebene territoriale Wirkungsbereich überlassen bleiben. Das einheitliche Staatsgebiet muß daher in das tschechische, deutsche, slowakische usw. Volksgebiet untergliedert werden.

Bei der Festsetzung der Volksgrenze ist die Wiedergutmachung der der deutschen Volksgruppe zugefügten Schäden unter Berücksichtigung des Standes von 1918 durchzuführen. Die Durchführung dieser Neugliederung hat durch eine Kommission mit paritätischer Vertretung der beteiligten Völker zu erfolgen.

Punkt IV. Anwendung dieser Prinzipien der Neuordnung auf Gesetzgebung und Verwaltung. Die Durchführung dieser Prinzipien erfordert die Aufstellung von Gesetzgebung und Verwaltung als Organe des Staates und Organe der Selbstverwaltung der Völker und Volksgruppen.

Grundsatz ist, der deutschen Volksgruppe und dem tschechischen Volk das Recht auf eigene Bestimmung seiner völkischen und territorialen Bedürfnisse und Interessen auf der Basis der Gesamtansprüche zu sichern. Daneben ist der selbständige Wirkungsbereich der Gemeinden nach dem Stande der Rechtsordnung von 1918 wiederherzustellen. Dieser Wirkungsbereich der Gemeinden ist außerdem zweckentsprechend zu erweitern.

In den Wirkungsbereich der nationalen Selbstverwaltung müssen u. a. zumindest gehören: die Wohlfahrts-, Ordnungs- und Sicherheitspolizei; die nationalen Kataster; Namensänderung; die vormilitärische Erziehung samt Schulaufsicht und Schulbauten; soziale Fürsorge; Siedlungswesen, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren; die Interessenselbstverwaltung (Handels- und Gewerbetammern, gewerbliche Genossenschaften und Handlungsgremien); Selbstverwaltung der Finanzquoten für die eigenen Wirkungsbereiche der nationalen Selbstverwaltung; zusätzliches Besteuerungsrecht zwecks Erfüllung der autonomen Wirkungsbereiche, Recht der Aufnahme von Anleihen zum gleichen Zweck.

